Berührung zum Vollstreckungsgericht

1. Haftbefehlsverfahren gem. § 802g ZPO
2. Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der VAK gem. § 766 ZPO
3. Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung gem. § 882d ZPO

Hat der Gläubiger einen Antrag auf Erzwingungshaft gestellt?

Ja

- Protokoll und Vollstreckungsunterlagen gehen an das örtliche Vollstreckungsgericht

- Eintrag in das zentrale Vollstreckungsgericht

- **Richter**vorlage

- Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO

Nein

- Protokoll und Vollstreckungsunterlagen gehen zurück an den Gläubiger

Dispositionsmaxime

Zuständigkeiten für den Erlaß eines Haftbefehls

- ✓ sachlich

  - ausschließlich das VollstreckungsG gem. §§ 764 Abs. 1, 802 ZPO

- ✓ örtlich

  - das AG, in dessen Amtsgerichtsbezirk der Schuldner seinen allgemeinen Wohnsitz hat → siehe §§ 764 II, 12, 13 ZPO iVm §§ 7, 11 BGB

- ✓ funktionell
  - der Richter nach Art. 104 GG

Haftbefehle beim Vollstreckungsgericht

1. Haftbefehl nach § 802g ZPO – Erzwingungshaft
2. Haftbefehl nach § 284 AO – Vollstreckungsbehörden
3. Haftbefehl nach § 889 ZPO – in bgl. Rechtstreitg-keiten

Haftbefehl § 802g ZPO

1. Schuldner erscheint trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zum Termin

2. Schuldner verweigert die Abgabe der VAK (mit oder ohne Begründung)

Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

1. zeitliche Begrenzung von 2 Jahren einhalten
2. Gefährdung der Gesundheit des Schuldners
3. Schuldner war bereits verhaftet und wurde wieder freigelassen
4. sechs Monate Zwangshaft vollständig verbüßt
5. VAK geleistet

Form des Haftbefehls

- rotes Papier

- Schuldner und ggf. gesetzlichen Vertreter benennen

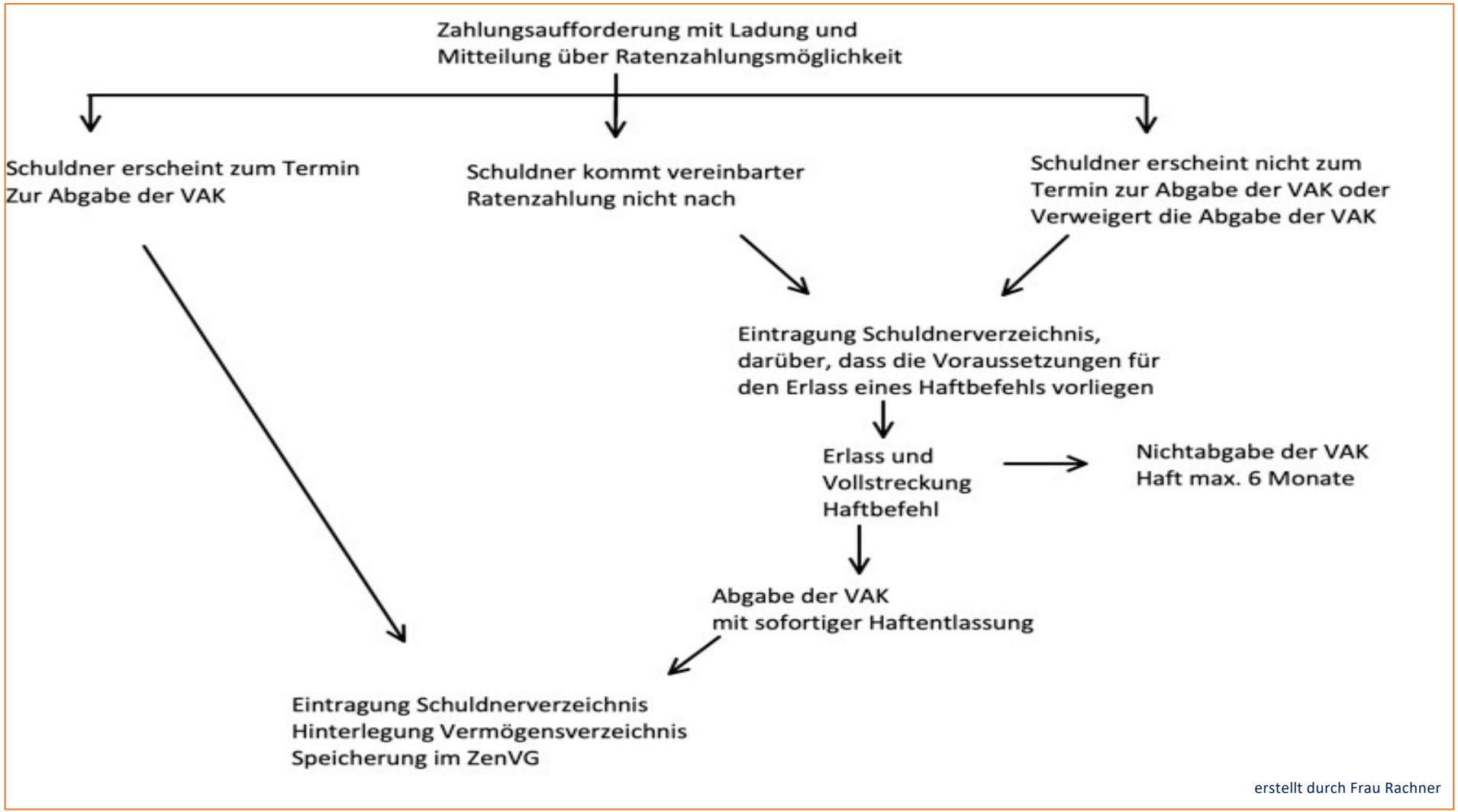
- geschuldete Leistung ist anzugeben

- Vollstreckungstitel aufführen

- Datum des Erlasses des Haftbefehls

Die Zustellung des Haftbefehls vor der Vollstreckung ist nicht erforderlich, lediglich Übergabe einer beglaubigten Abschrift bei Verhaftung.

Beispiel	**31**	**M**	**1/26**
Bezeichnung	Abteilungsnummer	Registerzeichen	Lfd. Nummer und lfd. Jahr der Anhängigkeit
Ursprung	Geschäftsverteilungs-plan des jeweiligen Amtsgerichts	§ 24 AktO, Anlage I AktO	Aktenordnung



erstellt durch Frau Rachner